Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8411**

14. Wahlperiode 28. 02. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/8113 –

Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Finanzverwaltung (Nachfrage)

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch eine Verwaltungsgerichtsklage einer Nürnberger Finanzbeamtin sowie durch Presseveröffentlichungen wurde bekannt, dass die Firma Diehl Stiftung & Co einen Steuererlass in Höhe von 60 Mio. DM erhielt. Dieser geht auf die Auffassung des Unternehmens und der Oberfinanzdirektion Nürnberg zurück, wonach in den neunziger Jahren veräußerte Unternehmensanteile dem Privatvermögen der Unternehmenseigner zuzuordnen sind. Laut den Presseberichten teilte die Finanzbeamtin diese Ansicht nicht und forderte eine steuerliche Berücksichtigung. Nachdem sie der Anweisung der Oberfinanzdirektion Nürnberg, der Firma Diehl Stiftung & Co die Steuer in Höhe von 60 Mio. DM zu erlassen, nicht gefolgt war, wurde sie von dem Fall abgezogen. Daraufhin reichte die Finanzbeamtin Klage ein.

In die Auseinandersetzung war auch das Bundesamt für Finanzen involviert. Nachdem dieses anfänglich die Meinung der Finanzbeamtin vertrat, schloss es sich später der Auffassung der Firma Diehl Stiftung & Co und der Oberfinanzdirektion Nürnberg an. Inzwischen hat laut Presseberichten (vgl. Nürnberger Nachrichten vom 27. November und 22./23. Dezember 2001, Süddeutsche Zeitung vom 23. November 2001) das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Fall überprüft. Nach Darstellung des BMF ist der Verzicht auf die Steuernachzahlung des Rüstungskonzerns Diehl Stiftung & Co rechtens. Allerdings verweigert die Bundesregierung bisher Auskunft über die Weise, in der sowohl das Bundesamt für Finanzen als auch das BMF selbst in den Fall des Steuererlasses einbezogen sind. In ihrer Antwort auf eine entsprechende Kleine Anfrage der Fraktion der PDS (Bundestagsdrucksache 14/7959) begründet die Bundesregierung die Nichtbeantwortung aller Fragen mit der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses, obwohl sich eine Reihe von Fragen nicht auf die steuerlichen Verhältnisse der Firma Diehl Stiftung & Co, sondern auf die Handlungsweise der Bundesbehörden bezog.

Die Weigerung der Bundesregierung, die Fragen zu beantworten, ist umso bedauerlicher, als dass dadurch die in Presseberichten geäußerten Vermutungen, dass die Meinung der Bundesbehörden eher durch „politische Interessen“ als durch „steuerrechtliche Überzeugungen“ beeinflusst sind, nicht ausgeräumt

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. Februar 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

werden können. In den Presseberichten wird ein Zusammenhang zwischen den durch die Bundesregierung im Januar 2000 verschärften Rüstungsexport-Richtlinien und der damit einhergehenden Erschwernis von Rüstungsexporten für die Firma Diehl Stiftung & Co gesehen.

1. Was beinhaltet die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses gemäß § 30 der Abgabenordnung (AO)?

Das Steuergeheimnis schützt alles, was dem Amtsträger oder einer ihm gleichgestellten Person in einem der in § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c Abgabenordnung (AO) genannten Verfahren über den Steuerpflichtigen oder andere Personen bekannt wird. Geschützt werden auch auskunftspflichtige Dritte sowie Gewährspersonen, die den Finanzbehörden Angaben über steuerliche Verhältnisse anderer machen.

2. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass sich die Vorschrift des § 30 AO (Pflicht der Wahrung des Steuergeheimnisses durch Amtsträger) auch auf Aussagen über die Tätigkeit und Verantwortlichkeit der Finanzverwaltung beziehen (Antwort bitte mit Begründung)?

Unter den Schutz des Steuergeheimnisses fallen nur die Verhältnisse eines „anderen“, nicht aber verwaltungsinterne Vorgänge oder die Verhältnisse des Amtsträgers, der im Verwaltungsverfahren in Steuersachen tätig geworden ist. Allerdings sind Auskünfte nicht zulässig, soweit sie, und sei es auch nur mittelbar, Rückschlüsse auf Verhältnisse des Steuerpflichtigen oder einer anderen Person zulassen, die durch das Steuergeheimnis geschützt sind.

3. Inwieweit bezieht sich nach Auffassung der Bundesregierung die Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der PDS „Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Finanzverwaltung“ (Bundestagsdrucksache 14/7911) nach dem Aufwand der Mitwirkung des Bundesamtes für Finanzen an der Außenprüfung auf die Verhältnisse bzw. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Steuerpflichtigen?

Wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, schützt § 30 AO grundsätzlich nur die „Verhältnisse eines Anderen“ und keine verwaltungsinternen Verhältnisse oder Tätigkeiten. Soweit aber die Darstellung verwaltungsinterner Vorgänge oder die Auslegung einer Rechtsvorschrift durch die zuständige Verwaltungsbehörde in einem konkreten Besteuerungsverfahren Rückschlüsse auf die Verhältnisse des Steuerpflichtigen zulassen – und sei es auch nur mittelbar – ist nach § 30 AO auch die Offenbarung dieser Umstände unzulässig. Dies wäre bei Beantwortung der in der Kleinen Anfrage der Fraktion der PDS „Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Finanzverwaltung“ (Bundestagsdrucksache 14/7911) gestellten Frage der Fall.

4. Inwieweit bezieht sich nach Auffassung der Bundesregierung die Frage 2 der genannten Kleinen Anfrage nach der Haltung des Bundesamtes für Finanzen im Dezember 1999 auf die Verhältnisse bzw. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Steuerpflichtigen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Inwieweit bezieht sich nach Auffassung der Bundesregierung die Frage 3 der genannten Kleinen Anfrage nach der Haltung des Bundesamtes für Finanzen im Januar 2001 auf die Verhältnisse bzw. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Steuerpflichtigen?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 3 verwiesen.

6. Inwieweit bezieht sich nach Auffassung der Bundesregierung die Frage 7 der genannten Kleinen Anfrage nach dem Zustandekommen der Meinung betroffener Finanzbediensteter, der Steuererlass an die Firma Diehl Stiftung & Co sei „politisch motiviert“, auf die Verhältnisse bzw. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Steuerpflichtigen?

Nach § 30 AO verletzt ein Amtsträger das Steuergeheimnis, wenn er Verhältnisse eines anderen, die ihn z. B. in einem Verwaltungsverfahren in Steuersachen bekannt geworden sind, unbefugt offenbart oder verwertet. Die Beantwortung der gestellten Frage würde zu einer Offenbarung des Ablaufs der Betriebsprüfung bei der Firma Diehl und der rechtlichen Würdigung der festgestellten Tatsachen führen. Dies ist nach § 30 AO unzulässig.

7. Inwieweit beziehen sich nach Auffassung der Bundesregierung die Fragen 9 und 10 der genannten Kleinen Anfrage nach der Anforderung entsprechender Unterlagen durch das BMF auf die Verhältnisse bzw. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Steuerpflichtigen?

Es wird auf die Antworten zu Fragen 3 und 6 verwiesen.

8. Inwieweit bezieht sich nach Auffassung der Bundesregierung die Frage 11 der genannten Kleinen Anfrage nach dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Finanzverwaltung auf die Verhältnisse bzw. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Steuerpflichtigen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Inwieweit bezieht sich nach Auffassung der Bundesregierung die Frage 12 der genannten Kleinen Anfrage nach dem Vertrauen der Beamtinnen und Beamten in die übergeordneten Finanzbehörden auf die Verhältnisse bzw. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Steuerpflichtigen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

10. Inwieweit bezieht sich nach Auffassung der Bundesregierung die Frage 13 der genannten Kleinen Anfrage nach der Notwendigkeit der Offenbarung von nach § 30 AO erlangten Kenntnissen zur Richtigstellung von in der Öffentlichkeit verbreiteten unwahren Tatsachen auf die Verhältnisse bzw. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Steuerpflichtigen?

Der Ausnahmetatbestand des § 30 Abs. 4 Nr. 5c AO lässt eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses zu, soweit diese erforderlich ist zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern. Würde die Auffassung vertreten, dass eine solche Notwendigkeit entstehen könnte, so läge darin konkludent

die Aussage, die (durch Presseveröffentlichungen) in der Öffentlichkeit verbreiteten Tatsachen bewegten sich in Richtung Unwahrheit. Würde dagegen geantwortet, eine solche Notwendigkeit komme nicht in Betracht, so könnte dies eventuell als Bestätigung der in der Öffentlichkeit verbreiteten Tatsachen aufgefasst werden. Folglich ließe jede Äußerung diesbezüglich einen Rückschluss auf die Verhältnisse im Einzelfall zu. Darin läge eine Verletzung des § 30 AO.

11. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu den in Presseberichten verlautbarten Vermutungen, bei der Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Steuererlasses durch das BMF handele es sich um übergeordnete politische Interessen im Zusammenhang mit der Verschärfung der Rüstungsexport-Richtlinien?

Es wird auf die Beantwortung zu Fragen 3 und 6 verwiesen.

Im Übrigen war Gegenstand der Prüfung die Festsetzung der gesetzmäßigen Steuerschuld, nicht ein Erlass.

12. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der Fall des Steuerverzichts in Höhe von 60 Mio. DM zugunsten der Firma Diehl Stiftung & Co – hier insbesondere das Agieren des Bundesamtes für Finanzen sowie des BMF – geeignet ist, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Finanzverwaltung zu erschüttern?

    Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Beantwortung zu Fragen 3, 6 und 11 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333